

15.12.2023

Position zur Reform des Unterhaltsrechts



Hintergrund:

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ findet sich zum Unterhaltsrecht folgende Vereinbarung:

„Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen. Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen. Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.“ (S. 101/102)

Bundesjustizminister Marco Buschmann hat Ende August 2023 Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsrechts vorgestellt. In Trennungsfamilien sollen Elternteile, die in einem bestimmten Umfang mitbetreuen, beim Unterhalt entlastet werden. Aktuell erfüllt bei erweitertem Umgang ein Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung und Erziehung des Kindes, der andere durch eine (reduzierte) Unterhaltszahlung. Nach dem Vorschlag des BMJ sollen künftig bei mehr als 29 bis unter 50 Prozent Mitbetreuung beide Eltern

für den Barunterhalt verantwortlich sein. Grundlage der Berechnung sollen hier sowohl die Betreuungsleistungen als auch die Einkommen beider Eltern sein. Damit soll die Akzeptanz für eine gemeinsame Betreuung nach Trennung und Scheidung gefördert werden.

Position:

Sorgearbeit fair zu teilen steht in Trennungsfamilien unter anderen Vorzeichen als in Paarfamilien. Das gewählte Betreuungsmodell nach einer Trennung muss vor allem dem Kindeswohl dienen und den Bedarfen von Kindern und Eltern entsprechen. Es geht darum, für jedes Kind im Einzelfall die beste Lösung zu finden und so eine Vielfalt von Betreuungsmodellen zu ermöglichen. Dabei muss die Kluft zwischen den sich verändernden Rollenbildern und der nach wie vor überwiegend gelebten Realität berücksichtigt werden.

Dem wird das Eckpunktepapier des BMJ zum Unterhaltsrecht allerdings nicht gerecht. Die Eckpunkte des BMJ lassen insbesondere das im Koalitionsvertrag formulierte Ansinnen vermissen, auch die Betreuungsanteile vor Trennung oder Scheidung zu berücksichtigen sowie das Existenzminimum des Kindes sicherzustellen.

Das Unterhaltsrecht sollte sich nicht nur – wie die Eckpunkte – an geänderten Rollenvorstellungen hinsichtlich einer gleichberechtigten Aufgabenteilung ausrichten, sondern muss die gelebte Realität vor Trennung oder Scheidung berücksichtigen: Denn laut aktueller Zahlen ist 2022 in 26 Prozent der Paarfamilien mit minderjährigen Kindern ausschließlich der Vater erwerbstätig. In 44 Prozent der Paarfamilien mit Kindern arbeitet der Vater in Vollzeit und die Mutter in unterschiedlichem Umfang in Teilzeit. Lediglich ein Fünftel

der Paarfamilien mit Kindern lebt ein paritätisches Modell (beide Vollzeit oder beide Teilzeit).¹

Das zeigt: Bezahlte Erwerbs- und unbezahlte Sorgearbeit sind in Paarfamilien nach wie vor ungleich verteilt. In der Regel erfolgt mit der Familiengründung eine Weichenstellung in Richtung eines modernisierten Ernährermodells mit einem in Vollzeit erwerbstätigen Vater und einer Mutter, die längere familienbedingte Auszeiten nimmt und danach überwiegend in Teilzeit erwerbstätig ist. Die negativen Folgen dieser Arbeitsteilung zulasten der eigenständigen Existenzsicherung tragen nach einer Trennung vor allem die Mütter. Das Unterhaltsrecht muss daher die gelebten Realitäten berücksichtigen: Die Verteilung der Lasten in Trennungsfamilien muss sich an der Arbeitsteilung in der vorangegangenen Paarfamilie orientieren, um zu fairen Ergebnissen zu kommen. Das bedeutet konkret, unterschiedliche Erwerbsmöglichkeiten aufgrund der vorherigen Betreuungsarrangements zu berücksichtigen. Die partnerschaftliche Betreuung gemeinsamer Kinder vor Trennung und Scheidung muss dringend wirksam gefördert werden, damit sie auch danach funktionieren kann.

Für die Konstellationen, bei denen vor einer Trennung eine ungleiche Arbeitsteilung gelebt wurde, müssen im Rahmen der geplanten Reform des Unterhaltsrechts angemessene Übergangsregelungen verankert werden. Unterhaltskürzungen ohne erhebliche Entlastung im Alltag und ohne Möglichkeiten für den hauptbetreuenden Elternteil, Erwerbsarbeitszeiten auszuweiten, darf es nicht geben. Daneben müssen die wechselbedingten Mehrbedarfe im Unterhalts-

¹ Vgl. BMFSFJ (2023): Väterreport 2023, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf> (29.11.2023), S. 49.

sowie im Sozial- und Steuerrecht stärker berücksichtigt werden. Funktionieren kann die Reform des Unterhaltsrechts nur, wenn Anreize für eine faire Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit während der Ehe bzw. Partnerschaft geschaffen werden. Damit beide Partner*innen bereits während einer bestehenden Beziehung die Chance auf eine eigenständige Existenzsicherung haben, müssen Fehlanreize, wie Ehegattensplitting, Minijob, ungleiche Bezahlung etc. reformiert werden. Daneben sind Rahmenbedingungen wie eine bedarfsgerecht ausgebaute Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung bis ins Grundschulalter notwendig, damit neben der substantiellen Betreuung durch beide Elternteile auch eine substantielle Erwerbsbeteiligung insbesondere von Müttern überhaupt möglich wird.

Dazu gehört auch, endlich rechtliche Rahmenbedingungen für die faire Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit vor einer Trennung zu schaffen, wie z.B. die zügige Einführung der Freistellung für Väter bzw. zweite Elternteile rund um die Geburt und mehr nicht übertragbare Elterngeldmonate.

Wir als Bündnis appellieren nachdrücklich dafür, eine Unterhaltsreform nicht losgelöst von den bestehenden Unterschieden in den Erwerbsbiografien von Müttern und Vätern umzusetzen, sondern – im Gegenteil – diese dabei systematisch zu berücksichtigen. Alles andere hätte erhebliche Nachteile vor allem für getrenntlebende Frauen und ihre Kinder und würde in Kauf nehmen, ihr ohnehin erhöhtes Armutsrisiko zu verschärfen.

